



Pflegezentrum Sonnenberg

Information für Bewohnende und Gäste der temporären Pflege **Hilflosenentschädigung**

Die vermögens- und einkommensunabhängige Hilflosenentschädigung steht Personen zu, bei welchen seit mindestens sechs Monaten ein gewisser Grad an Hilflosigkeit besteht. Diese Tatsache muss in der Anmeldung für die Entschädigung durch einen Arzt bestätigt werden.

Auszug aus dem Merkblatt «Altersrenten und Hilflosenentschädigung der AHV» vom 1.1.2025:

Hilflosenentschädigung

26 Wann habe ich Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV?

Beziehen Sie eine Altersrente oder Ergänzungsleistungen und wohnen in der Schweiz, können Sie eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- Sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens sechs Monate gedauert hat;
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung besteht.

Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- leichten Grades 252 Franken / Monat
- mittleren Grades 630 Franken / Monat
- schweren Grades 1 008 Franken / Monat

Anspruch auf die Hilflosenentschädigung leichten Grades der AHV besteht nur bei einem Aufenthalt zu Hause.

Die Hilflosenentschädigung ist von Einkommen und Vermögen unabhängig.

Den Antrag zur Hilflosenentschädigung finden Sie unter:

<https://svazurich.ch/unsere-produkte/ahv/leistungen/hilflosenentschaedigung-ahv.html>

Beim Ausfüllen des Antrags kann Sie unser Pflegefachpersonal unterstützen. Dafür verrechnen wir Ihnen einen Unkostenbeitrag von CHF 150. Wenn sie neu ins Pflegezentrum Sonnenberg eintreten, kann Ihnen Ihr Hausarzt bestätigen, dass die Hilflosigkeit seit mehr als sechs Monaten besteht.



Pflegezentrum Sonnenberg

Stufen der Hilflosigkeit gemäss SVA Zürich / Hilflosenentschädigung zur AHV:

Die AHV kennt 3 Stufen von Hilflosigkeit: leicht, mittel, schwer. Entscheidend ist, wie viel Hilfe jemand benötigt für:

- Ankleiden oder Auskleiden
- Aufstehen, Hinsetzen («Absitzen»), Hinlegen («Abliegen»)
- Essen
- Körperpflege
- Toilettengang
- Fortbewegung, Kontakt mit der Umwelt

Leicht, mittel, schwer

- **Leichte Hilflosigkeit** : in mindestens zwei dieser Handlungen auf Hilfe von Dritten angewiesen
- **Mittlere Hilflosigkeit** : trotz Hilfsmitteln in den meisten dieser Handlungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe von Dritten angewiesen oder in mindestens zwei dieser Handlungen regelmässig in erheblicher Weise auf Hilfe von Dritten und zudem auf dauernde persönliche Überwachung angewiesen
- **Schwere Hilflosigkeit** : in allen diesen Handlungen auf Hilfe und zudem auf dauernde Pflege oder persönliche Überwachung angewiesen

Bei Fragen steht Ihnen unser Bewohner-Service, Tel. 044 714 27 25, gerne zur Verfügung.